

Entwurf

**Verordnung der Salzburger Landesregierung vom ....., mit der die  
Entschädigungs-Verordnung 2017 geändert wird**

Auf Grund des § 12g des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes 2000 (L-VBG), LGBl Nr 4, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

Die Entschädigungs-Verordnung 2017, LGBl Nr 7/2018, wird geändert wie folgt:

*1. In § 1 Abs 1 lauten die Z 1 und 2:*

- „1. bei einem Vortragsort in der Stadt Salzburg 2,87625 % aus dem jeweiligen Einkommensansatz des Einkommensbandes 1, Einkommensstufe 1 aus dem Einkommensschema 1 (im Folgenden kurz: E 1/1/1);
2. bei Vorträgen außerhalb der Stadt Salzburg 3,11 % aus E 1/1/1.“

*2. Im § 3 wird angefügt:*

„(3) § 1 Abs 1 in der Fassung der Verordnung LGBl Nr ...../2020 tritt mit dem auf die Kundmachung dieser Verordnung folgenden Monatsersten in Kraft.“

## **Erläuterungen**

### **1. Gesetzliche Grundlagen:**

Gemäß § 12g Abs 1 L-VBG gebührt Vortragenden im Sinn des 4. Abschnittes (Dienstliche Aus-, Fort- und Weiterbildung), wenn sie öffentlich Bedienstete sind, eine Entschädigung, deren Höhe je Vortragstunde durch Verordnung der Landesregierung innerhalb des gesetzlich vorgegebenen Rahmens festzusetzen ist.

### **2. Zum Verordnungsinhalt:**

Mit der Dienstrechtnovelle 2020, LGBl Nr 78, wurde die Höchstgrenze für die Entschädigung je Vortragstunde von 2,6 % auf 4 % aus dem jeweiligen Gehaltsansatz des Einkommensbandes 1, Einkommensstufe 1 erhöht. Diese Anhebung soll die Attraktivität der Vortragstätigkeit für Landesbedienstete erhöhen und einen größeren zukünftigen Gestaltungsspielraum auf Verordnungsebene ermöglichen. Die im § 1 der Entschädigungs-Verordnung 2017 festgesetzten Vortragsentschädigungen sollen daher jeweils um 25 % erhöht werden.

### **3. Kostenfolgen:**

Das Vorhaben wird Mehrausgaben für das Land zur Folge haben. Da in Zukunft aber vermehrt auf digitale Möglichkeiten der Wissens- und Kenntnisvermittlung gesetzt werden soll („Blended Learning“) und sich dadurch die Präsenzzeiten von Vortragenden reduzieren werden, ist gesamthaft betrachtet mittelfristig mit keiner Kostensteigerung im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung zu rechnen.